



Amtsblatt

für die Sennegeemeinde Hövelhof

39. Jahrgang

27. Mai 2013

Nr. 17 / S. 1

Satzung

über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der offenen Ganztagschule in der Primarstufe der Sennegeemeinde Hövelhof vom 27.05.2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW 1969 S. 712) und des § 9 des Schul- und Bildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Sennegeemeinde Hövelhof in seiner Sitzung am 02.05.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Sennegeemeinde Hövelhof betreibt an der Kirchschole eine Offene Ganztagschule im Primarbereich. Grundlage ist der Erlass „Gebunde und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ vom Ministerium für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (ABl. NRW 1/11 S. 38).
- (2) Sollte an einer weiteren Grundschule eine Offene Ganztagschule eingerichtet werden, gilt diese Satzung bis zum Inkrafttreten einer Änderungssatzung auch für die hinzukommende Offene Ganztagschule.
- (3) Soweit es sich beim Träger der Offenen Ganztagschule um einen Elternverein handelt, erfolgen Änderungen der Beitragssatzung im Benehmen mit dem Träger der Offenen Ganztagschule. Die Stellungnahme des Trägers im Rahmen der Benehmensherstellung wird dem Rat mit der Zuleitung des Entwurfes der Beitragssatzung zur Kenntnis gegeben. Dem Träger ist auf Wunsch Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Über Einwendungen des Trägers beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung. Die Gemeinde teilt dem Träger das Beratungsergebnis und dessen Begründung mit.

§ 2

- (1) Die Anmeldung zu den Angeboten ist freiwillig. Sie bindet aber für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07.) und verpflichtet zur Teilnahme in der Regel an fünf Tagen in der Woche.
- (2) An den außerunterrichtlichen Angeboten können nur Schülerinnen und Schüler teilnehmen, an deren Schule dieses Angebot besteht. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme und den Besuch der Angebote. Über die Aufnahme entscheidet die Schule in Verbindung mit dem Träger des Angebotes. Die außerunterrichtlichen Angebote gelten als schulische Veranstaltung.

§ 3

- (1) Die Anmeldung zu den Angeboten hat schriftlich von den/die Personensorgeberechtigten zu erfolgen.

- (2) Im laufenden Betreuungsjahr (unterjährig) ist eine vorzeitige Abmeldung durch die/den Personensorgeberechtigten mit einer Frist von einem Monat jeweils zum 01. des Folgemonats möglich bei:
- Änderung der Personensorge für das Kind
 - Wechsel der Schule
 - Längerfristige Abwesenheit aus gesundheitlichen Gründen (mehr als 8 Wochen). Auf Verlangen ist eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- (3) Ein Kind kann durch die Sennegemeinde Hövelhof von der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden; insbesondere wenn:
- die Personensorgeberechtigten ihrer Gebührenpflicht nicht nachkommen
 - die erforderliche Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird
 - die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind
 - das Kind das Angebot nicht mehr oder nicht mehr regelmäßig wahrnimmt
 - das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt

§ 4

- (1) Für die Teilnahme an dem außerunterrichtlichen Angebot der Offenen Ganztagschule werden von der Sennegemeinde Hövelhof Gebühren je Kind in Form eines Elternbeitrages erhoben. Der Elternbeitrag ist eine Jahresgebühr, die in monatlichen Teilbeträgen erhoben wird. Er wird jeweils zum 15. eines Monats für den laufenden Monat fällig. Der Elternbeitrag beträgt für jedes Kind 696,00 € pro Jahr, 58,00 € Monat.
- (2) Beitragszeitraum ist die Zeit vom 01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres, wobei die Beitragspflicht auch in den Ferienzeiten besteht und durch Schließungszeiten (z.B. Ferienzeiten; bewegliche Ferientage) oder Feiertage nicht berührt werden.
- (3) Beim gleichzeitigen Besuch mehrerer Kinder einer Familie des Angebotes der Offenen Ganztagschulen der Sennegemeinde Hövelhof und einer Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege wird auf die Möglichkeit des Erlasses oder der Übernahme der Beiträge durch den Kreis Paderborn auf Grundlage der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und außerschulischen Angeboten der Offenen Ganztagschule (Elternbeitragssatzung - EBS-KiBiz) vom 30.01.2008 in der z. Zt. geltenden Fassung verwiesen.
- (4) Elternbeitragspflichtige sind die Eltern des Kindes bzw. der Kinder. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (5) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der Offenen Ganztagschule. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen, oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die offene Ganztagschule

in Folge von Abmeldung oder Ausschluss nach § 3 dieser Satzung, ist die Gebühr anteilig zu zahlen.

- (6) Wenn Eltern im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (mtl. Nettoeinkommen) nicht in der Lage sind, den Elternbeitrag zu zahlen, können sie einen Antrag auf Kostenübernahme beim Jugendamt des Kreises Paderborn stellen.
- (7) Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird zusätzlich berechnet. Die Festlegung des Entgeltes für die Mittagsverpflegung, die Zahlungsweise und die Abrechnung kann durch den Träger der Offenen Ganztagschule oder durch den Erbringer der Mittagsverpflegung erfolgen.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung, frühestens am 01.08.2013, in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG


Die vorstehende am 02.05.2013 vom Rat der Gemeinde Hövelhof beschlossene Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der offenen Ganztagschule in der Primarstufe der Sennegemeinde Hövelhof wird hiermit gem. § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der z.Zt. gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) i.d.F. vom 26.08.1999 (SGV.NW. 2023) öffentlich bekanntgemacht.

Gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der z.Zt. gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bekanntmachungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hövelhof, den 27.05.2013

Der Bürgermeister



(Berens)

Herausgeber:

Gemeindeverwaltung Hövelhof, Schlossstraße 14, 33161 Hövelhof.

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Hövelhof abholen bzw. sich auf Antrag zuschicken lassen.